

Argumentationshilfe

Neuregelung Scheinväterregress

Kurzübersicht

(siehe auch -> Stellungnahme der IG-JMV)

20. Juni 2019

In der aktuell beendeten Bundesjustizministerkonferenz wurde u.a. Punkt 12 „*Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Kindesmutter*“ beraten. Das ist begrüßenswert und bedeutet, das Gesetzgebungsverfahren zur *Neureglung des Scheinväterregresses* wird in dieser Legislaturperiode wieder aufgenommen.

Hintergrund ist der Spruch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahre 2015, der das Recht eines Scheinvaters auf Ersatz des geleisteten Unterhalts bestätigte, für die Umsetzung jedoch eine gesetzliche Regelung einforderte.

Nachfolgend werden Forderungen und Herleitungen der *Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter* (IG-JMV) dokumentiert mit der Bitte um Einbeziehung und Umsetzung im Gesetzgebungsprozess. Folgende Punkte bedürfen der Berücksichtigung:

- 1) Die deutsche Gesellschaft bedarf einer *zeitgemäßen Regelung* des Scheinväterregresses unter Berücksichtigung des Grundrechtes und der Grundverpflichtung von *Gleichberechtigung* und *Gleichbehandlung* von Frauen und Männern (GG Art. 3).
- 2) Frauen sind heute nicht mehr auf *Paternalismus* angewiesen; sie wollen ernst genommen und nicht von staatlichen Regelungen bevormundet werden. Sie wollen Verantwortung für ihre Lebensführung und auch *finanzielle Verantwortung für ihr sexuelles Handeln* übernehmen analog zum Umgang des Staates mit Männern und ihrem sexuellen Handeln und den entstehenden Folgen.
- 3) Grundlage einer Neuregelung des Scheinväterregresses muss *Verantwortlichkeit* sein. Als zentrales Prinzip ist dabei das *Verursacherprinzip* zu sehen. Verursacherin der Rechtsproblematik im Rahmen des Scheinväterregresses ist alleine die Frau, die Mutter des Kindes, die durch *Falschaussage* bzw. durch ihr *Handeln* einen Mann, den Scheinvater, täuscht. Alleine sie ist für die Folgen ihres Handelns verantwortlich.
- 4) Aus diesem Grunde sind in der Neuregelung des Scheinväterregress für den Scheinvater Möglichkeiten zu schaffen, sämtliche rechtlichen und finanziellen Regressforderungen *gegen die Frau*, die Mutter des Kindes *als Verursacherin* richten zu können – ohne zeitliche Limitierung.

- 5) Nicht zielführend und bar jeder Logik sind Überlegungen, die einem Scheinvater ein Recht auf Regress des geleisteten Kindesunterhalts gegenüber dem *leiblichen Vater* einräumen. Zwischen Scheinvater und leiblichem Vater bestand und besteht keine Rechtsbeziehung.
- 6) Ebenso wenig zielführend und bar jeder Logik sind Überlegungen, den Regress des Scheinvaters gegenüber dem Staat formulieren oder den Regress zeitlich begrenzen zu wollen.
- 7) Das Handeln der Frau entspricht den Tatbeständen von *Täuschung, Betrug, ungeredtfertigter Bereicherung* und *Personenstands Fältschung*.
 - Eine Neuregelung des Scheinväterregresses hat dem Rechnung zu tragen.
 - Es ist zu prüfen, ob und wie zukünftig die Täuschungen strafrechtlich sanktioniert werden können.
- 8) Zumutbarkeit von Auskünften über „*intimen Mehrverkehr*“ / Gleichbehandlung für Frauen und Männer:

Jeder Mann ist verpflichtet, bei *Entstehen eines Kindes* Auskünfte bezüglich seines *intimen Mehrverkehrs* zu geben. Er ist verpflichtet, dafür einen Abstammungstest zum Nachweis der Vaterschaft durchführen zu lassen. Ein Recht auf Verweigerung der Auskunft über seine intimen Daten hat er nicht.

Die gleiche Vorgabe hat für die Frau, die Mutter, zu gelten: Im Falle, wenn ein Kind gezeugt wurde, hat die Frau bei der Feststellung der Abstammung des Kindes (Vaterschaft) mitzuwirken und anzugeben, wer der leibliche Vater des Kindes ist.

Dieser Ansatz würdigt vollumfänglich die *Interessen des Kindes*.

Daten über weiteren „*intimen Mehrverkehr*“ der Frau im Sinne ihrer *autonomen Lebensführung* bleiben davon unberührt.

Gleichbehandlung für Frauen und Männer, Mütter und Väter.

Die zeitgemäße Lösung des Problems liegt in Folgendem:

- A. Die Verursacherin der Täuschung ist für den verursachten Schaden haftbar zu machen. Das ist die Mutter des Kindes.
- B. Eine zeitliche Begrenzung des Regresses ist unbegründet und unsinnig.
- C. Forderungsansprüche der Mutter gegenüber dem leiblichen Vater des Kindes bleiben davon unberührt.

Weitere Informationen, die Analyse des Regierungsentwurfes und die Bewertungen dazu finden Sie in der Stellungnahme der IG-JMV aus dem Jahre 2016.

- Die Politik wird zu entscheiden haben, ob das *Verursacherprinzip* mit den Attributen *Ehrlichkeit* und *Wahrhaftigkeit* auch und vor allem unter Berücksichtigung der *Interessen des Kindes* Eingang in die Gesetzgebung finden wird oder ob Täuschung, Unehrlichkeit, ungerechtfertigte Bereicherung, ungleiche Behandlung der Geschlechter usf. belassen werden sollen.

Es ist wünschenswert, den Diskurs gegenüber vorstehend aufgeführten zeitgemäßen Gedankengängen zu öffnen.

Verlassen wir *paternalistische* und *bevormundende* Denkgewohnheiten. Trauen wir den Frauen in Deutschland Selbstbewusstsein und Verantwortlichkeit für ihr sexuelles Handeln zu und setzen wir dementsprechend die zukünftigen Rechtsnormen.